

Stadt Dübendorf

Reglement über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städ- tischer Grün- und Freiflächen

Gültig ab 1. Januar 2024





Inhalt

Strategischer Rahmen

I. Anwendungsbereich.....	5
Art. 1 Verwaltungsabteilungen	5
Art. 2 Arten von Grün- und Freiflächen.....	5
Art. 3 Landwirtschaftsflächen	5
Art. 4 Widersprechende Verträge.....	5
II. Grundsätze	6
Art. 5 Grundlagen	6
Art. 6 Natürliche Kreisläufe	6
Art. 7 Grüngut	6
Art. 8 Begrünungen	6
Art. 9 Regenwasser	6
Art. 10 Künstliche Bewässerung	6
Art. 11 Behandlung mit Hilfsstoffen	6
Art. 12 Pflanzenbehandlungsmittel.....	7
Art. 13 Fachkundiges Personal	7
Art. 14 Problemursachen	7
Art. 15 Förderung Nützlinge.....	7
Art. 16 Schonung Boden & Grundwasser	7
Art. 17 Organische Nährstoffträger	7
Art. 18 Torf & torfhaltige Produkte.....	7
Art. 19 Umgang mit Neobiota.....	8
Art. 20 Schonender Maschinen- und Fahrzeugeinsatz	8
Art. 21 Kosteneffizienz.....	8
III. Allgemeine Massnahmen	8
Art. 22 Kommunikation	8
Art. 23 Umsetzung.....	8
Art. 24 Aus- und Weiterbildung	8
IV. Schlussbestimmungen	9
Art. 25 Inkrafttreten.....	9

Strategischer Rahmen

Die Stadt Dübendorf erfährt seit längerer Zeit einen stetigen Zuwachs an Bewohnerinnen und Bewohnern und an Arbeitsplätzen. Der Bau der dafür notwendigen neuen Wohn- und Arbeitsflächen hat – im Sinne des raumplanerischen Grundsatzes der Siedlungsentwicklung nach innen - die Überbauung von noch unüberbauten Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet sowie die bauliche Verdichtung bereits überbauter Flächen zur Folge, damit der Siedlungskörper der Stadt Dübendorf sich nicht weiter in den umliegenden Landschaftsraum ausdehnt.

Verbunden mit dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der verbleibenden, nicht zur Überbauung vorgesehenen Grün- und Freiflächen im städtischen Siedlungsraum. Grünflächen wie Pärke, Spiel- und Sportplätze, aber auch einzelne Hecken und Wiesenstandorte tragen massgeblich zur Lebensqualität in Siedlungsräumen bei. Sie befriedigen vielseitige Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Dübendorfer Bevölkerung. Grünflächen haben eine zunehmend wichtige klimatische Funktion, sie verbessern die Luftqualität, regulieren die Temperatur und sorgen im Sommer für angenehme Kühle und Schatten, filtern Schadstoffe aus der Luft und können Regenwasser speichern. Grünflächen in der Stadt bieten Raum für pflanzliche Vielfalt und sind zudem wichtige Lebensräume für Tiere und sind deshalb auch für die Biodiversität von hoher Bedeutung.

Die Stadt Dübendorf hat die zunehmende Bedeutung der Grün- und Freiflächen im städtischen Siedlungsraum erkannt und widmet ihnen einen Schwerpunkt in den Legislaturzielen 2022-2026: Die Bewegungs-, Erholungs-, Natur- und Freiräume sollen durch verschiedene Massnahmen aufgewertet werden.

Den grössten Einfluss auf die Qualität der Grün- und Freiflächen kann die Stadt Dübendorf bei denjenigen Flächen bewirken, welche sich in ihrem Eigentum befinden und von einer städtischen Dienststelle gepflegt und bewirtschaftet werden. Einen grossen Anteil übernimmt dabei die der Abteilung Tiefbau angehörende Stadtgärtnerei, welche Grünflächen von annähernd 20 ha an über 100 verschiedenen Standorten bewirtschaftet. Von hoher Wichtigkeit sind auch die Grün- und Freiräume der Liegenschaften der Primarschule Dübendorf von über 10 ha, welche vom Liegenschaftendienst der Primarschule bewirtschaftet werden. Weitere bedeutende städtische Grün- und Freiflächen im Siedlungsraum werden von den Unterhaltsdiensten, den Friedhofmitarbeitenden und dem Facility-Management bewirtschaftet.

Eine Massnahme zur Erreichung des Ziels der Aufwertung der städtischen Bewegungs-, Erholungs-, Natur- und Freiräume wird in der **Etablierung einer möglichst naturnahen, schonenden, klimagerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung der städtischen Grün- und Freiflächen** gesehen. Mit der Erarbeitung eines neuen städtischen Reglements kann dieses Ziel in ein verbindliches Dokument mit entsprechenden Anordnungen für die ausführenden Dienststellen gegossen werden.

Das vorliegende "Reglement über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen" bezweckt den differenzierten, nachhaltigen Umgang mit dem städtischen Grün und regelt eine fachlich korrekte Pflege unter Berücksichtigung ökologischer und stadtklimatischer Gesichtspunkte.

Der Stadtrat Dübendorf erlässt, gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 26. September 2021 (revidiert am 15. Mai 2022), vorliegendes "Reglement über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen" mit nachfolgenden Artikeln:

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement richtet sich an alle Verwaltungsabteilungen der Stadt Dübendorf, die Grün- und Freiflächen verwalten. Es sind dies insbesondere: Unterhaltsdienste, Stadtgärtnerei und Friedhof (Abteilung Tiefbau), Facility-Management (Abteilung Finanzen & Liegenschaften), Liegenschaftendienst der Primarschule Dübendorf.

Verwaltungsabteilungen

Die Stadt Dübendorf sorgt im Rahmen ihrer Eignerstrategien dafür, dass die Grundsätze dieses Reglements auch bei den mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Anstalten und Gesellschaften, insbesondere bei der Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD), umgesetzt werden.

Art. 2

Zu den Grün- und Freiflächen im Siedlungsgebiet zählen beispielsweise:

- Park- und Grünanlagen, Plätze
- Spiel-, Sport-, Schul-, Freizeit- und Badeanlagen
- Friedhöfe
- Landschafts- und Verkehrsgrün
- Bach- und Flussufer,
- Grün- und Freiflächen bei städtischen Wohnsiedlungen, Wohnliegenschaften, Verwaltungsgebäuden, Gewerbe- und Industriebauten, Alterszentren sowie weiteren städtischen Gebäuden.

Arten von Grün- und Freiflächen

Art. 3

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten in erster Linie die Vorgaben in den Pachtverträgen sowie in den Pflegeverträgen (nur vorhanden bei wertvollen Naturschutz-Flächen) der Stadt Dübendorf.

Landwirtschaftsflächen

Art. 4

Dem Reglement widersprechende Verträge der Verwaltungsabteilungen mit Dritten sind so bald wie möglich dem Reglement anzupassen.

Widersprechende Verträge

II. Grundsätze

Art. 5

Grün- und Freiflächen sind Lebens- und Aufenthaltsräume. Sie sind Bestandteil des städtischen Naturraums wie auch des Naherholungsraums. Entsprechend sind diese unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln.

Grundlagen

Art. 6

Die Bewirtschaftung und Pflege der Grün- und Freiflächen richtet sich nach den natürlichen Kreisläufen der Stoffe und des Wassers. Die Kreisläufe sind möglichst an Ort und Stelle zu schliessen.

Natürliche
Kreisläufe

Art. 7

Das durch die Bewirtschaftung und die Pflege anfallende Grüngut (Gras, Laub, Holz usw.) wird, wenn ökologisch sinnvoll und funktionell vertretbar, an Ort belassen und/oder wiederverwendet, sofern es (z. B. als Brennholz) nicht einer anderen sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann. Ausnahmen bilden Wiesen und Spezialstandorte wie Mager- oder Ruderalstandorte, wo sämtliches Schnittgut abgeführt werden muss, um die Flächen vor unerwünschtem Nährstoffeintrag zu schützen. Auf Rasenflächen dient das Schnittgut als nützlicher Nährstofflieferant und wird in der Regel nicht abgeführt.

Grüngut

Art. 8

Für Begrünungen soll, zur Förderung der Biodiversität, ausschliesslich einheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial und Saatgut des Schweizer Mittellandes verwendet werden. Bei Strassenbäumen sind den Standorten angepasste Arten zu wählen, die den anspruchsvollen Standortbedingungen entsprechen. Auf die Verwendung von Problem-pflanzen ist zu verzichten.

Begrünungen

Art. 9

Regenwasser ist auf Grün- und Freiflächen versickern zu lassen oder offen abzuleiten, wenn es die Nutzungsart zulässt. Auf künstliche Bewässerungen ist in der Regel zu verzichten.

Regenwas-
ser

Art. 10

Eine bedarfsgerechte künstliche Bewässerung ist nur angezeigt während der Anwachsphase sowie auf Spezialflächen wie Sportrasen, Grabfeldern, in Badeanlagen, Vertikalbegrünungen, Wechselflorrabatte und Tröge.

Künstliche
Bewässerung

Art. 11

Die Grün- und Freiflächen werden mit Ausnahme der Sportrasen und ausgewählten Rasenflächen von Parkanlagen ohne chemisch-synthetische Hilfsstoffe und Pflanzenbehandlungsmittel gepflegt. Einzelstockbehandlungen sind möglich.

Behandlung
mit Hilfs-
stoffen

Art. 12

Auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist in der Regel zu verzichten. Hilfsstoffe werden nach Massgabe der Datenbank «Bewertung und Erfassung von Pflanzenschutzmitteln (BEP)» der Vereinigung schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) eingesetzt. Zu den Hilfsstoffen zählen beispielsweise Bakterien-, Pilz- oder Algenpräparate sowie Düngemittel. Pflanzenbehandlungsmittel sind folgende Erzeugnisse:

Pflanzen-
behand-
lungsmittel

- Pflanzenschutzmittel: Schutz der Pflanzen vor Schädlingen und Krankheiten
- Unkrautvertilgungsmittel / Herbizide: Beseitigung unerwünschter Pflanzen
- Regulatoren / Hormone: Beeinflussung der Entwicklung von Pflanzen auf andere Weise als durch Düngung.

Art. 13

Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich von Personen eingesetzt werden, die über eine Fachbewilligung verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Der Verbrauch an Pflanzenschutzmitteln ist zu erfassen und die Wirkung der Massnahmen ist zu prüfen. Hierfür kann die BEP eingesetzt werden.

Fachkundi-
ges Personal

Art. 14

Ist ein wiederholter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig, ist die Problemursache zu eruieren. Um Symptombehandlung zu verhindern, sind Standortfaktoren der Vegetation zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

Problemursa-
chen

Art. 15

Nützlinge sind zu fördern und wenn möglich zur Schädlingsbekämpfung einzusetzen.

Förderung
Nützlinge

Art. 16

Um Boden und Grundwasser zu schonen, ist mit Ausnahme der Sportrasen und ausgewählten Rasenflächen von Parkanlagen auf Dünger zu verzichten. Der Verbrauch an Düngemitteln ist analog zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfassen und ihre Wirkung ist zu prüfen.

Schonung
Boden &
Grund-
wasser

Art. 17

Bei einer notwendigen Düngung werden organische Nährstoffträger bevorzugt verwendet. Es gilt das Prinzip der «Minimalen Aufwandmenge», die für ein gesundes Gedeihen der standortgerechten Pflanzen unabdingbar ist und die Bodenfruchtbarkeit langfristig gewährleistet. Als Entscheidungsgrundlage zur Düngplanung dienen Bodenanalysen.

Organische
Nährstoff-
träger

Art. 18

Die Verwendung von Torf oder torfhaltigen Produkten ist nicht zulässig.

Torf & torf-
haltige Pro-
dukte

Art. 19

Der Verschleppung von bekannten invasiven Neobiota wie Neophyten, aquatische Neozoen, Bakterien- oder Pilzkrankheiten ist durch geeignete Massnahmen vorzubeugen. Vorhandene Neobiota sind zu bekämpfen.

Umgang mit Neobiota

Art. 20

Maschinen und Fahrzeuge werden effizient und tierschonend eingesetzt, weshalb der Gebrauch von Fadenmähern und Laubbläsern auf ein Minimum zu beschränken und auf die Verwendung von Mulchgeräten, mit Ausnahme von 50cm-Säuberungstreifen entlang von Wegen und Strassen, gänzlich zu verzichten ist.

Schonender Maschinen- und Fahrzeugeinsatz

Art. 21

Kosteneffizienz ist im Rahmen der umweltfreundlichen Arbeitsweise zu berücksichtigen. Um Kostensenkungen zu erreichen, sind im Bedarfsfall die Gestaltung, Bepflanzung oder Nutzungsmöglichkeit zu überprüfen.

Kosteneffizienz

III. Allgemeine Massnahmen

Art. 22

Die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit werden über die Ziele, die erforderlichen Massnahmen und die Erfolge der naturnahen Bewirtschaftung periodisch informiert. Dies gilt insbesondere bei grösseren Veränderungen städtischer Grün- und Freiflächen. Federführend ist die für die Pflege einer Grünfläche zuständige Verwaltungsabteilung. Massgebend sind die Kommunikations- und Informationsrichtlinien der Stadt Dübendorf.

Kommunikation

Art. 23

Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verwaltungsreglement werden in der für Natur- und Landschaftsthemen zuständigen Kommission der Stadt Dübendorf diskutiert und behandelt. Der/die Naturschutzberater/in der Stadt Dübendorf unterstützt die einzelnen Verwaltungsabteilungen beratend bei der Umsetzung und Konkretisierung des vorliegenden Verwaltungsreglements. Die Verwaltungsabteilungen sind für die Umsetzung der Ziele und Massnahmen und die Erfolgskontrolle innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich.

Umsetzung

Art. 24

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derjenigen Verwaltungsabteilungen, die grössere Grün- und Freiflächen pflegen, bewirtschaften oder verwalten, erhalten eine Ausbildung über die Ziele und die Massnahmen der naturnahen Pflege und Bewirtschaftung von Grünflächen. Die jeweilige Verwaltungsabteilung sorgt für die Organisation der Ausbildung. Sie sorgt dafür, dass das Fachwissen regelmässig aufgefrischt, vertieft und innerhalb der Abteilung weitergegeben wird.

Aus- und Weiterbildung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25

Dieses Reglement wurde mit Beschluss des Stadtrats Dübendorf vom 20. April 2023 erlassen. Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i